

Sache». Es ist nämlich allein das Interesse an der Entscheidung eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts verfassungsrechtlich ausdrücklich geschützt und nicht das allgemeine Interesse am geordneten Ablauf des Verfahrens.

Damit von einer Befangenheit in einem Fall der Mehrfachbefassung eines Richters ausgegangen werden kann, «muss sich der objektiv gerechtfertigte Zweifel oder müssen sich die besonderen Umstände so konkretisieren, dass ein zureichender Grund für eine solche Befangenheit glaubhaft gemacht werden kann».<sup>143</sup>

bb) Vorbefassung<sup>144</sup>

Die so genannte Vorbefassung bildet einen Ausschlussgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b StGHG sowie einen Ausstands- bzw. Ablehnungsgrund nach dem Subsidiäratbestand von Art. 11 Abs. 1 Bst. c StGHG.<sup>145</sup> Der Staatsgerichtshof betont in diesem Zusammenhang allerdings, dass sich diesen erwähnten Bestimmungen nicht entnehmen lässt, ob die Befassung mit einer Beschwerdesache bei der Vorabentscheidung über einen mit der Beschwerde verbundenen Antrag auf Verfahrenshilfe tatsächlich eine unzulässige Vorbefassung darstellt.<sup>146</sup> Er orientiert sich in seiner Praxis an der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofes und des schweizerischen Bundesgerichts. In StGH 2004/43<sup>147</sup> fasst er sie wie folgt zusammen: «Was die konkrete Frage der Ablehnung der Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung angeht, so hat der österreichische Oberste Gerichtshof (öOGH) entschieden, dass aus einer derartigen Vorbefassung keine Besorgnis der Befangenheit abzuleiten sei. Konkret hat der öOGH ausgeführt, dass in Fällen, in denen ein Richter aus rechtlichen Gründen die Rechtsverfolgung als aussichtslos erachtet, keine Befangenheit vorliege. Eine Besorgnis für die Unparteilichkeit des erkennenden Richters in der Hauptsache wäre erst dann anzunehmen, wenn der abgelehnte Richter zu erkennen

143 StGH 2003/92 und 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 12; StGH 2004/36, Urteil vom 30. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 20; vgl. auch StGH 2003/24, Urteil vom 15. September 2003, nicht veröffentlicht, S. 33.

144 Siehe zur Begriffsdefinition Riedel, S. 152 f. und Kiener, Unabhängigkeit, S. 138.

145 StGH 2004/43, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 18.

146 StGH 2004/43, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 18.

147 StGH 2004/43, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 18 f.